

Hauptaufgaben in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung. Vor dem Konzil hat der Rektor Rechenschaft über die Planerfüllung abzulegen. Das Konzil hat ferner die Aufgabe, die Vertreter der Hochschule für den Gesellschaftlichen Rat zu wählen. Es wird vom Rektor mindestens einmal im Jahr einberufen;

- der *Gesellschaftliche Rat*, das beratende und kontrollierende gesellschaftliche Organ, welches durch seine Tätigkeit die gesellschaftlichen Interessen bei der Leitung und Planung und der Lösung der Hauptaufgaben an der Hochschule wahrnimmt. Der Gesellschaftliche Rat unterstützt den Rektor insbesondere bei Entscheidungen über die Entwicklung des wissenschaftlichen Potentials der Hochschule sowie bei der effektiven Gestaltung der Kooperationsbeziehungen zwischen der Hochschule und der Praxis, insbesondere der Produktion;
- der *Wissenschaftliche Rat*, das wissenschaftliche Gremium der Hochschule, das den Rektor in Fragen der wissenschaftlichen Entwicklung der Hochschule und bei der Lösung der inhaltlichen Hauptaufgaben in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung berät und das wissenschaftliche Leben der Hochschule fördert. Der Wissenschaftliche Rat verleiht akademische Grade und erteilt die *Facultas docendi* (Lehrbefähigung). Er berät den Rektor bei der Planung der Lehrstühle und Dozenturen. Organe des Wissenschaftlichen Rates sind das *Plenum* (die Versammlung aller Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates), der *Senat* (der die Arbeit des Wissenschaftlichen Rates zwischen den Plenartagungen leitet) und - soweit sie vom Wissenschaftlichen Rat gebildet werden - die *Fakultäten*.

Die Fakultät ist eine Struktureinheit des Wissenschaftlichen Rates. Ihre Bildung bedarf der Bestätigung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen bzw. des Leiters des zentralen Organs, dem die Hochschule untersteht. Die Fakultät soll nicht mehr als 20 Mitglieder umfassen. Der Vorsitzende der Fakultät ist der *Dekan*. Zur Aufgabe der Fakultät gehört es vor allem, die interdisziplinäre Arbeit der in ihr zusammengefaßten Wissenschaftsdisziplinen zu fördern.²⁹

Die Bereiche der Hochschule, in denen die staatlichen Pläne in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung unmittelbar ver-

wirklicht werden, sind die *Sektionen*. Sie stellen strukturelle Einheiten der Hochschule dar, die Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten, Arbeiter und Angestellte zu leistungsfähigen Kollektiven vereinigen. Die Sektionen können zur Durchführung ihrer Aufgaben untergliedert sein (die Sektion Staats- und Rechtswissenschaft z.B. in Wissenschaftsbereiche).

Die Leitung der Sektion obliegt dem *Direktor der Sektion* nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung. Der Direktor untersteht dem Rektor der Hochschule direkt und ist ihm verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Gesellschaftliche Gremien an den Sektionen sind die *Vollversammlung* und der *Rat der Sektion*.

Die *Verwaltungsbereiche* der Hochschulen werden von *Direktoren* geleitet. Diese werden vom Rektor nach Bestätigung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen bzw. des Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans berufen. Direktoren sind in der Regel für die Bereiche Verwaltung, Planung und Ökonomie, Studienangelegenheiten, Kader und Qualifizierung sowie für internationale Beziehungen tätig.

Die Hochschulen sind juristische Personen und Haushaltsorganisationen. Die erforderlichen Haushaltsmittel zur Erfüllung ihrer Lehr- und Forschungsaufgaben erhalten sie aus dem Staatshaushalt. Hinzu kommen eigene Einnahmen, die die Hochschulen aus Forschungsverträgen mit Kooperationspartnern und aus weiteren zusätzlichen Leistungen erzielen.

Die Forschung der Akademien und der Hochschulen wird aus Einnahmen auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen mit Kombinat und aus Mitteln des Staatshaushalts im Rahmen der staatlichen Plankennziffern finanziert. Der Hauptweg der Finanzierung ist die Bezahlung der Forschungsleistungen durch die Kombinate (vgl. § 17 Abs. 1 Forschungs-VO).

29 Vgl. AO über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Wissenschaftlichen Räte der Universitäten und Hochschulen vom 15.3.1970, GBl.III1970Nr.31S.224, §8.